



Buckten



Häfelfingen



Känerkinden



Läfelfingen



Rümlingen



Wittinsburg

Verordnung des Feuerwehr- zweckverbandes Homburg

in Kraft per 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
	§ 1 Hinweis auf Statuten.....	3
II.	Organisation.....	3
	§ 2 Rechnungsführende Gemeinde.....	3
	§ 3 Organisation der Feuerwehr.....	3
III.	Funktionen und Entschädigungen.....	4
	§ 4 Feuerwehrkommandant.....	4
	§ 5 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter.....	4
	§ 6 übrige Offiziere.....	4
	§ 7 Leiter Material.....	4
	§ 8 Leiter Administration.....	4
	§ 9 Entschädigungen und Lohnersatz.....	4
IV.	Bekleidung, Ausrüstung.....	5
	§ 10 Bekleidung und Ausrüstung.....	5
V.	Schlussbestimmungen.....	5
	§ 11 Revision der Feuerwehrverordnung.....	5
	§ 12 Inkrafttreten.....	5
	ANHANG 1 Kommandostruktur.....	7
	ANHANG 2 Alarmierung.....	8
	ANHANG 3 Bussenansätze.....	9
	ANHANG 4 Entschädigungen.....	10
	ANHANG 5 Lohnersatz.....	11
	ANHANG 6 Entschädigung Magazine.....	12
	ANHANG 7 Einsatzkosten.....	13

Der Feuerwehrrat des Feuerwehrzweckverbandes Homburg, gestützt auf § 32 der Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Homburg, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Hinweis auf Statuten

Die vorliegende Feuerwehrverordnung regelt die Belange der Feuerwehr Homburg, soweit sie nicht in den Statuten des Zweckverbands geregelt sind.

II. Organisation

§ 2 Rechnungsführende Gemeinde

Rechnungsführende Gemeinde ist Läfelfingen.

§ 3 Organisation der Feuerwehr

¹ Die Kommandostruktur ist im Anhang 1 festgelegt.

² Die Alarmierungsstruktur ist im Anhang 2 festgelegt.

³ Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

⁴ Der Mindest-Sollbestand pro Gemeinde beträgt für Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern je 8 Feuerwehrangehörige, für Gemeinden mit 300-800 Einwohnern je 10 und für Gemeinden mit mehr als 800 Einwohnern je 12 Feuerwehrangehörige.

⁵ Bei Unterschreitung des Mindest-Sollbestandes pro Gemeinde muss bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung ein begründeter Antrag zur vorübergehenden Unterschreitung eingereicht werden. Bei Nichterfüllung des Mindest-Sollbestandes erfolgt durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung eine prozentuale Kürzung des Löschbeitrages. Die betroffene Gemeinde muss diesen Ausfall übernehmen.

⁶ Die Gemeinde hat der Feuerwehr Homburg zusätzlich pro fehlendem Feuerwehrangehörigen eine Ersatzgebühr von 1'000.00 Franken zu bezahlen. Zu- und Abgänge unter dem Jahr werden nicht berücksichtigt.

III. Funktionen und Entschädigungen

§ 4 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Feuerwehr.

² Er sorgt nach den Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Feuerwehrrat und erstellt den Jahresbericht.

§ 5 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

¹ Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten.

² Er unterstützt den Kommandanten in dessen Funktionen.

§ 6 Übrige Offiziere

Die Offiziere im Grad von Leutnants sind als Führer von Zügen/Pikettgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen

§ 7 Leiter Material

¹ Der Leiter Material leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge, sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

² Der Leiter Material führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

³ Für bestimmte Wartungsaufgaben können auch spezielle Fahrzeug- und Gerätewarte eingesetzt werden..

§ 8 Leiter Administration

Der Leiter Administration besorgt den Rechnungsdienst, führt die Korpskontrolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten des Feuerwehrkommandos

§ 9 Entschädigungen und Lohnersatz

¹ Die Entschädigungen für den Feuerwehrrat und die Feuerwehrangehörigen sind im Anhang 4 festgelegt.

² Arbeitgeber können für die Absenzen von Feuerwehrangehörigen auf Grund von Einsätzen und Kursen Lohnersatz fordern. Ebenso können selbständig Erwerbende unter den gleichen Ansätzen Lohnersatz fordern. Die Ansätze sind im Anhang 5 aufgeführt. Der Feuerwehrrat entscheidet über eine Auszahlung.

IV. Bekleidung und Ausrüstung

§ 10 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Die Feuerwehrangehörigen werden auf Kosten des Zweckverbands eingekleidet und ausgerüstet.

² Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Für die Kosten zur Behebung von Schäden, die auf sein Verschulden oder Nachlässigkeit zurückzuführen sind, hat er persönlich aufzukommen.

³ Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus einer Mitgliedsgemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Leiter Material abzuliefern.

⁴ Über den Standort des Materials ist ein Inventar zu führen.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Revision des Feuerwehrverordnung

Die Feuerwehrverordnung kann durch Beschluss des Feuerwehrrats geändert werden. Der Feuerwehrrat bringt der BGV die neue Verordnung zur Kenntnis.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

FEUERWEHRRAT FEUERWEHR HOMBURG

Der Präsident



Laufelfingen, 2.1.11
Ort, Datum

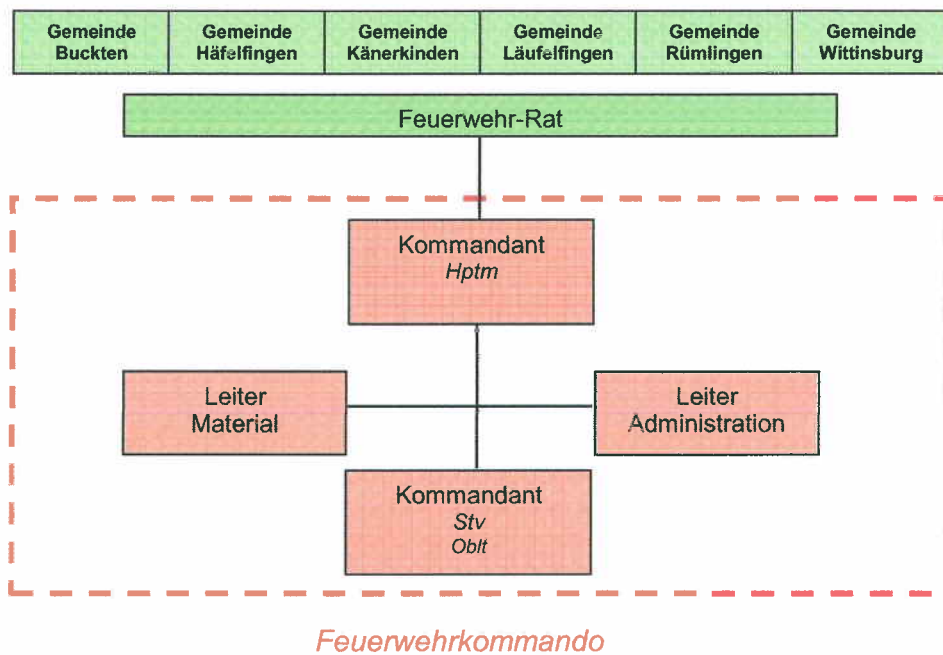
Ein Mitglied



Anhang 1 - Kommandostruktur

Verordnung der Feuerwehr Homburg
Anhang 1 zu § 3 der Verordnung

Kommandostruktur

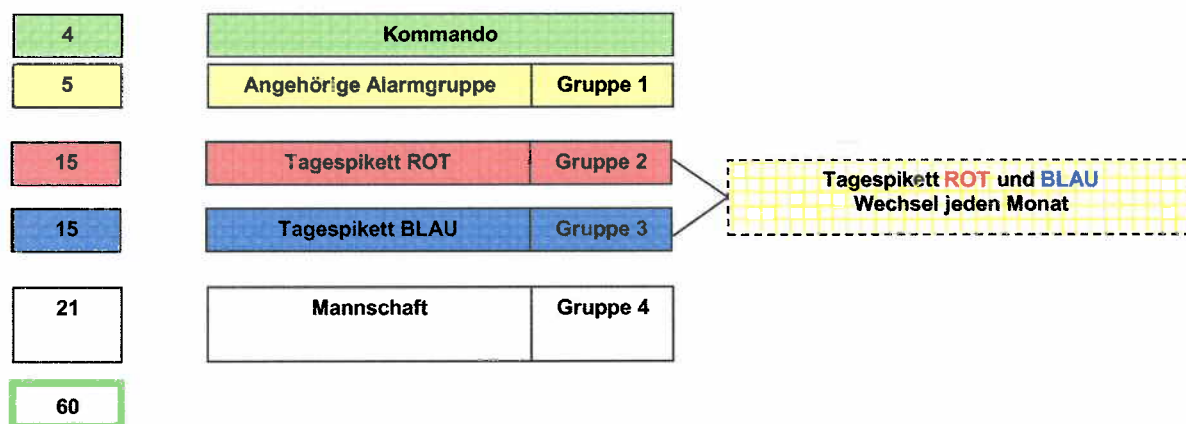


Anhang 2 - Alarmierung

Verordnung des Zweckverbandes der Feuerwehr Homburg
Anhang 2 zu § 3 der Verordnung

Alarmierungsstruktur

- a. Die Alarmgruppe erhält jeden Alarm.
- b. Die restlichen Gruppen werden nach Bedarf aufgeboten.



Anhang 3 - Bussenansätze

Verordnung des Zweckverbandes der Feuerwehr Homburg
Anhang 3 zu § 40 der Statuten

a.	Unentschuldigtes und nicht begründetes Fernbleiben von der Rekrutierung	CHF	50.00
b.	erste unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres	CHF	40.00
c.	zweite unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres	CHF	80.00
d.	dritte unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres	CHF	160.00
e.	vierte unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres	CHF	320.00

Anhang 4 - Entschädigungen

Verordnung der Feuerwehr Homburg Anhang 4 zu § 9 der Verordnung

Feuerwehrrat pro Stunde	
Sitzungsgeld und ausserordentliche Arbeiten	CHF Gemäss Stundenansatz für Sitzungsgelder der rechnungs-führenden Gemeinde
Funktionsentschädigung	
Kommandant	CHF 2'000.00
Kommandant-Stellvertreter	CHF 1'500.00
Leiter Administration	CHF 750.00
Leiter Material	CHF 750.00
Offizier	CHF 750.00
Gehilfe Leiter Material	CHF 500.00
Gehilfe Leiter Administration	CHF 500.00
Soldansätze pro Stunde	
Mannschaftsübungen, Hauptübung	CHF 15.00
Atemschutzübungen, Kaderübungen	CHF 24.00
Ernstfall-Einsätze	CHF 30.00
Magazinstunden, Atemschutz-Unterhalt, Fahrschule, Fahrschulunterricht, spez. Aufgebot, Feuerschau, Rapporte, ausserordentliche Arbeiten	CHF 24.00
km-Entschädigung für angeordnete Fahrten mit Privat-fahrzeugen	CHF --.60
Kursentschädigungen	
pro Halbtage	CHF 120.00
pro Tag	CHF 240.00
Auf diese Vergütungen werden keine Teuerungszulagen und keine Ferienentschädigung ausgerichtet.	

Anhang 5 - Lohnersatz

Verordnung der Feuerwehr Homburg
Anhang 5 zu § 9 der Verordnung

a. Grundsatz

Die folgenden Ansätze gelten für Arbeitnehmer, wie auch für selbständig Erwerbende. Arbeitgeber erhalten die Entschädigung nur, wenn der Arbeitnehmer keine Lohneinbusen hat. Im Falle einer Entschädigung an den Arbeitgeber, erhält der Arbeitnehmer keinen Sold.

b. Geltungsdauer

Lohnersatz darf nur von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestellt werden (Normalarbeitszeit). Sollte der Arbeitnehmer andere Normalarbeitszeiten haben, muss dies im Antrag bewiesen werden. Pro Tag werden max. 8 Stunden vergütet.

c. Ansätze

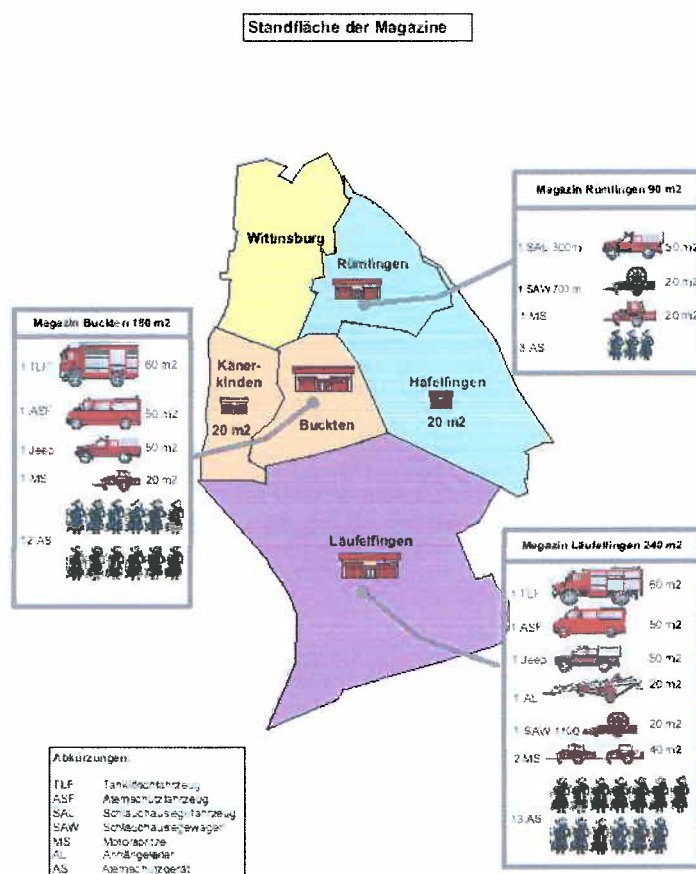
Stundenansatz: Fr. 37.50

In der ersten Stunde wird der ganze Stundenansatz ausbezahlt. Ansonsten wird der Stundensatz anteilmässig ausbezahlt.

Anhang 6 - Entschädigung Magazine

Verordnung der Feuerwehr Homburg Anhang 6 zu § 43 der Statuten

a. Bruttostandflächen Feuerwehrmagazine, Stand per 1. Januar 2011



b. Verrechnung Bruttostandflächen, Stand per 1. Januar 2011

Standflächenpreis pro m2 und Jahr CHF 70.00

Buckten	180 m2	CHF	12'600.00
Häufelfingen	20 m2	CHF	1'400.00
Känerkinden	20 m2	CHF	1'400.00
Läufelfingen	240 m2	CHF	16'800.00
Rümlingen	90 m2	CHF	6'300.00
Wittinsburg	0 m2	CHF	0.00
Total	550 m2	CHF	38'500.00

Anhang 7 - Einsatzkosten

Verordnung der Feuerwehr Homburg
Anhang 7 zu § 31 der Statuten

Verrechnungsansätze	pro Stunde	
Fahrzeuge		
Lastwagen	CHF	150.00
PW / Kleinfahrzeug	CHF	80.00
Personal		
Oelwehreinsatz	CHF	35.00
Nachbarhilfe	CHF	35.00
Verkehrsrettung	CHF	35.00
Wasserschaden Gebäude	CHF	35.00
Verkehrsdienst für ortsansässige Vereine, einfache Gesellschaften und Anlässe der Verbundsgemeinden	pro Person CHF 10.00 plus Verpflegung und Gratiseintritt	
Verkehrsdienst für Anlässe auswärtiger Organisationen	pro Person CHF 35.00 wovon CHF 5.00 zu Gunsten Feuerwehr Homburg	
Diverses	CHF	35.00
Diverses		
Insektennester, nach Material und Aufwand	CHF	60.00 - 120.00
Oelbinder	CHF	30.00 / Sack